

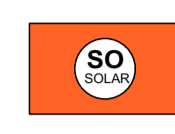
Teil A: Planzeichnung



Planzeichnerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete, hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = **0,6** Grundflächenzahl
GF = 1.500,0 qm Grundfläche
HÖHE 1: **0,8 m** Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß
HÖHE 2: **2,8 m** Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen, Verkehrsflächenbesonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Feldwirtschaftsweg

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Hochspannungsfreileitung

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Schutzabstand Waldabstand Schutzabstand Freileitung und Mast



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO-Solar)

Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Zulässige Arten von Nutzungen:
Zulässig sind Modulische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafocanalen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m, weiterhin zulässig sind Kamerarästen für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

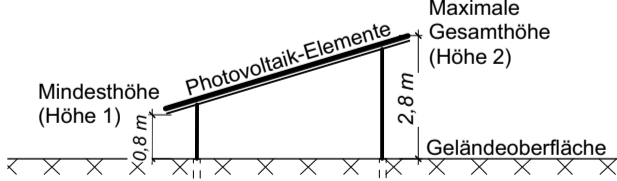
siehe Nutzungsschablone

2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)

GRZ = **0,6** im gesamten SO-Solar (Modulfläche)
Unter der GRZ wird die übertraute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal **1.500,0 qm** für die Errichtung der Rampflossen, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen hier: Modulische der Photovoltaikfreiflächenanlage
Innerhalb des Planungsbereiches wird wie folgt festgesetzt:
- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 2,8 m



Für einzelne Nebenanlagen (Trafocanäle) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kamerarästen bis zu 8,0 m.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlagen.

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: vorhandene Feldwirtschaftsweg

6. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen - leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

siehe Planzeichnung
hier: Hochspannungsfreileitung

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Entwicklung von Magerassen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mahgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfslösplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwasser-erneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdruchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsläufer darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

M4: Umwandlung Ackerflächen

Die bestehenden Ackerflächen (Maßnahmenfläche M4) sind durch Eigenbegrünung in Grünland umzuwandeln. Mittelfristig ist hier Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mahgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

8. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Waldausgleich

Auf einem 7.600 qm großen Teil der Parzelle 479/6 in Flur 17 der Gemarkung Marpingen erfolgt die Entwicklung eines Laubwaldes auf Vulkanit (Erstaufforstung) sowie die Entwicklung eines vielstufigen Waldrandes.

Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme):

Zum Schutz für Wachtel und Feldlerche als wertgebende Brutvögel des Offenlandes im Plangebiet sowie des Rotmilans (essenzieller Teil des Jagdgebietes / Nahrungsraumes) werden dem Bebauungsplan in Flur 5 die Parzellen 181, 182, 183, 184 und 185 zu Durchführung von CEF-Maßnahmen zugeordnet. Hier sind durch Nutzungs-erweiterung von Intensivkern und Anlage von Ackerbrachen sowie die Anlage von Extensiv-Grünland die Lebensraumbedingungen der o.g. Vogelarten zu verbessern.

9. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

10. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6BauGB

Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften,

siehe Planzeichnung
hier: 110-kV-Freileitung Alsweiler - Pkt. Selbsch

Der Schutzbereich der 110-kV-Freileitung beträgt 40 m (20 m beiderseits der Leitungssache). In diesem Schutzbereich sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Planung der PV-Module ist der nach DIN VDE 0210 vorgeschriebene Sicherheitsabstand zwischen dem nächst gelegenen Bauwerk und den spannungsführenden Teilen einer Hochspannungsfreileitung jederzeit zu beachten. Dies gilt im gleichen Sinne auch für geplante Veränderungen des Geländeveaus, d.h. Aufschüttungen und Abgrabungen, im Bereich des Leitungsschutzstreifens. Die dementsprechenden Planungen sind uns ausnahmslos im Vorfeld zu einer Stellungnahme vorzulegen.

- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024 -1) einzubeziehen. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Pächters / des Bauherrn.

- Zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an den Leiterteilen unserer Freileitung und als Zuwegung zum Standort des Stahlgittermastes-Nr. 5 ist ein Streifen von mindestens 5 m (jeweils 2,5 m beiderseits der Leitungssache) von einer Bebauung frei zu halten.

- Ein Kreis mit einem Radius von 15 m, gemessen um den Mittelpunkt des Stahlgittermast es-Nr. 5, ist als erforderlicher Arbeitsbereich ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten.

- Bei der Planung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Leitungsschutzstreifen ist darauf zu achten, dass sowohl die v.g. Zufahrt als auch der Arbeitsbereich um den Maststandort von Hecken und Hochwuchs freizuhalten ist. Notwendige Rückschnitte an leitungsgefährdenden Gehäusen oder deren Entfernungen von sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.

- Sofern der geplante Solarpark durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit des v.g. Maststandortes durch ein befahrbares Tor, ggf. mit einer Doppelschließung, sicherzustellen.

- Im Rahmen der Errichtung der geplanten PV-Anlagen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Baumaschinen, wie z.B. Betonpumpen, Mobilkräne o.ä., aufgrund der Bauart und des gewählten Standortes den Sicherheitsbereich von 30 m um die aktiven Teile der Freileitung zu keinem Zeitpunkt - auch nicht unbeabsichtigt - unterschreiten können.

- Der Leitungsbetreiber haftet nur für Schäden, die unmittelbar durch ihre Anlage verursacht werden. Mittelbare Schäden, wie z.B. Eisabwurf, Vogelschlag o.ä., gehen zu Lasten des Betreibers der PV-Anlage.

- Eventuelle Mindererträge bei der Menge des erzeugten Stromes, die auf eine Beschattung der PV-Anlage durch die vorhandene Freileitung und / oder auf den Kot der auf den Leiterteilen sitzenden Vögel zurückzuführen wäre, sind ausdrücklich nicht durch den Abstandsunternehmer zu vertreten. Im Zweifelsfall empfehlen wir deshalb, keine V-Module unmittelbar unterhalb der Leiterteile zu planen und eine Fläche in einer Breite von 15 m (jeweils 7,5 m beiderseits der Leitungssache) von einer Bebauung freizuhalten.

Schutzabstand Wald

siehe Planzeichnung

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldbahnen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterbreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterbreitung betroffenen Grundstücks, einschließlich sämtlicher Auswirkungen durch Baumwurf, zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Hinweise

Bodenentmässer

Die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenentmässer gem. § 12 SDstGH zu beachten.

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten.

Ökologische Baubegleitung

Für die Planrealisierung wird eine Ökologische Baubegleitung durch eine qualifizierte Fachkraft vorgesehen, die in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (EB 3.1) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz spezifische und auch unvorhergesehenen Konfliktsituationen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat begleitet soll.

Schutzabstand Gewässer

Gemäß § 56 Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist außerhalb der bebauten Ortslage bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 10 m zum Gewässer, gemessen von der Uferlinie, einzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51)); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51)); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungssetzung (KSUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 639).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 324).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01. März 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG): Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Alsweiler" im Ortsteil Alsweiler beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See ortsüblich bekannt gemacht.
Marpingen, den ...

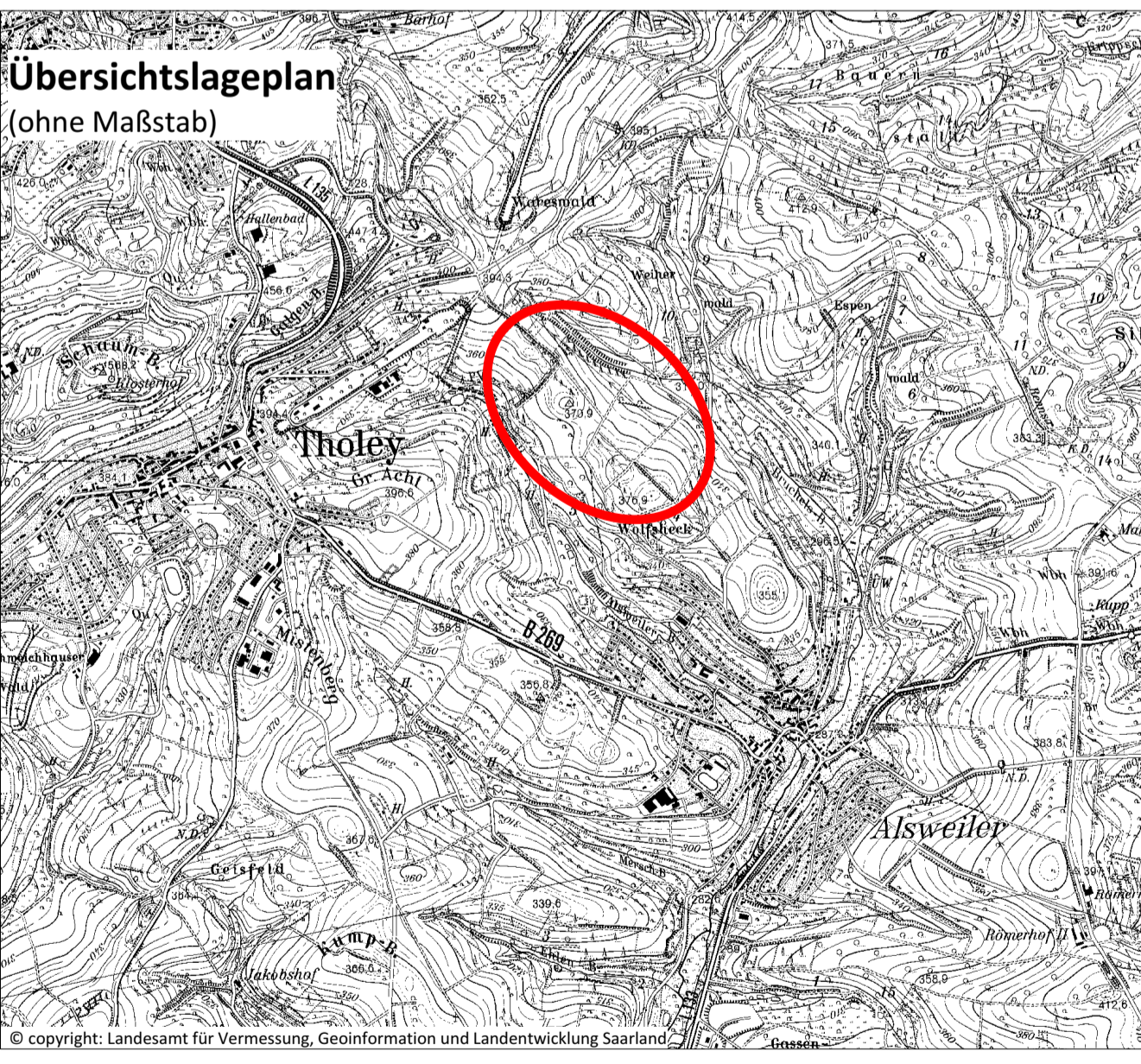
Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Marpingen "Solarpark Alsweiler" wurde in der öffentlichen Sitzung am ... der Gemeinde Marpingen Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Marpingen, den ...

Beteiligungsverfahren
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom ... bis ... durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).
Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ... durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Aufsetzung
Der Beschluss des Bebauungsplans "Solarpark Alsweiler" wird hiermit ausgefertigt.
Marpingen, den ...
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan "Solarpark Alsweiler" ist damit in Kraft getreten.
Marpingen, den ...
Der Bürgermeister

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ... mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
Der Bürgermeister



Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 2000	MAR-BP-SOLAR-19-017	970x 794 mm
Verfahrenstand	Datum	Bearbeitung
öffentliche Auslegung	22.05.2020	Dipl.- Geogr. Th. Eisenhut

Gemeinde Marpingen

Bebauungsplan

"Solarpark Alsweiler"